

Die feindlichen Stellungen wurden durchbrochen,

6 Offiziere, 746 Mann

gefangen genommen,

3 Maschinengewehre erbeutet.

Das Gelände zwischen Pripyet und Zaslodda und die Stadt Pinsk sind in deutschem Besitz.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Wie an den vorhergehenden Tagen scheiterten russische Angriffe vor den deutschen Linien.

Oberste Heeresleitung.

Der

österreichisch-ungarische Tagesbericht.

WTB Wien, 15. Sept. Amtlich wird verlautbart: 15. Sept. 1915:

Russischer Kriegsschauplatz.

An der bessarabischen Grenze wiesen unsere Truppen einen russischen Angriff ab.

Am Dniestr und vor unseren Stellen östlich Buczacz herrschte Ruhe. In allen anderen Teilen unserer galizischen und wolhynischen Front kam es abermals zu schweren, für den Feind erfolglosen Kämpfen.

Nordöstlich Dubno ließ der Feind bei einem mißglückten Gegenangriff nebst zahlreichen Toten **6 Offiziere und 800 Mann an Gefangenen** und 3 Maschinengewehre als Beute zurück. Ungarische Heereslandwehrbataillone und das Docaner Infanterie-Regiment Nr. 79 legten hier unter Führung entschlossener und selbsttätiger Kommandanten neuerlich Proben kriegertüchtiger Tüchtigkeit ab.

Im Wald- und Sumpfgebiet des Styr und Pripiatj warf unsere Kavallerie in den letzten Tagen zahlreiche feindliche Reiterabteilungen zurück.

Die in Vitauen kämpfenden R. R. Streitkräfte erreichten im Verein mit unseren Verbündeten die Szczara.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Im Tiroler Grenzgebiet hielten die gewöhnlichen Geschützschüsse gestern an. Westlich des Lodinut-Passes schritten unsere Truppen zum Angriff und eroberten die feindlichen Stellungen auf dem Findenig-Kofel und auf dem Kamm südöstlich des Grenzberges.

An der kustenländischen Front feuerte die italienische Artillerie mit erhöhter Heftigkeit gegen unsere Stellungen von Javorcel bis zum Tolmeiner Brückenkopf. Feindliche Angriffe auf dem Javorcel und Brsic-Gebiete brachen zusammen. Ebenso wurden die üblichen Annäherungsversuche des Gegners im Abschnitt von Dobro vereitelt.

WTB Wien, 16. Sept. (Nichtamt.) Amtlich wird verlautbart:

Russischer Kriegsschauplatz.

Alle Versuche der Russen, unsere ostgalizische Front ins Wanken zu bringen, bleiben erfolglos. Gestern führte der Feind unter großem Aufwand von Artillerie-Munition Hauptangriffe gegen unsere Front an der mittleren Strypa. Er wurde überall geworfen, wobei unsere Truppen durch flankierende Angriffe aus dem Brückenkopf von Buczacz und dem Raume südlich Balocze mitwirkten. Bei der Erstürmung des 20 Kilometer südlich Balocze liegenden Dorfes Zebrow wurden dem Feinde **11 Offiziere, 1900 Mann Gefangene abgenommen und drei Maschinengewehre erbeutet.** Auch in Wolhynien schlugen unsere Streitkräfte zahlreiche Angriffe ab. Bei Romo-Alexin wurden die Russen in erbittertem Handgemenge aus den Schützengräben des Infanterie-Regiments Nr. 185 vertrieben. Bei Romo-Peczajew gelang es dem Feind, vorgestern an einzelnen Punkten

„Sie brauchen keine Angst zu haben, Reslchen. Ich übernehme die Kritik statt Ihrer.“
Sie drückte ihm die Hand. Er war und blieb eben ein treuerbraver Mensch und ein Kavaller comme il faut.

Ein kleiner Stohseuzer quitierte über diese Erkenntnis.

Nach langen Umherschauen auf der dicht mit Menschen besetzten Terrasse bemerkten sie endlich an einem kleinen Tischchen ein sehr einfach gekleidetes, älteres Mädchen, auf das die Beschreibung, die Rolf beiläufig von Berta geliefert hatte, allenfalls passen konnte. Doch sah sie allein, ohne jede Begleitung. Als sie das schöne, junge Paar gewahrte, sprang sie nach kurzem, prüfendem Blick auf und nannte ihren Namen. Es war in der Tat Fräulein Berta Maas. Man war froh, sich überhaupt gefunden zu haben. Cornelia fragte nach der Freundin.

„Fräulein Heine hat einen Jugendbekannten gefunden aus unserem Städtchen. Ein Naturwissenschaftler, der eben erst von einer Expedition aus Afrika zurückgekommen ist. Sie haben sich jahrelang nicht gesehen und ganz zufällig heute auf der Straße getroffen. Fräulein Heine, die ein bißchen in Berlin Bescheid weiß, führt den Herrn durch den Garten und zeigt ihm, was zu der späten Stunde noch zu sehen ist.“

Während der Offizier in einiger Entfernung von dem Tischchen ein Souper für fünf Personen und eine Bowle bestellte, sagte Berta zu Cornelia:

„Wenn ich das gewußt hätte, mit Fräulein Heine nämlich, daß sie hier Gesellschaft finden würde, ich hätte die Einladung Ihrer Frau Schwester dankend abgelehnt.“

„Aber weshalb denn? Sind Sie nicht gern mal in Gesellschaft? In Berlin? Auf einem so schönen, eleganten Platz?“

„Viel zu schön und zu elegant, Fräulein, für ein so altes, abgeradertes Arbeitstier, wie ich. Sehen Sie mich an. Gehöre ich hierher?“

Sie streifte das junge, reizende Geschöpf mit bewunderndem Blick.

„Aber ich wollte Fräulein Lotte das Vergnügen

auf das westliche Jmola-Ufer vorzubringen. Gestern wurde er überall auf das Ostufer zurückgeworfen, wobei er unter flankierendem Feuer unserer Artillerie große Verluste erlitt. Neben dem Infanterie-Regiment Nr. 32 und dem Feldjägerbataillon Nr. 29 gebührt dem Linzer Landsturmregiment Nr. 2 das Hauptverdienst an dem Erfolg.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert. Versuche der Italiener, unsere Stellungen auf dem Monte Piano im Osten zu umgehen, wurden vereitelt.

Deutschland und Amerika.

WTB New-York, 15. Sept. (Nichtamtlich.) Nach einem Funkspruch des Privatkorrespondenten des Wolffschen Bureaus meldet die „Associated Press“ aus Washington: Staatssekretär Lansing teilt mit, daß über den Vorschlag, den „Arabic“-Fall einem Schiedsgericht zu unterbreiten, von den Vereinigten Staaten noch keine Entscheidung getroffen worden ist.

Die Lage in Rußland.

Vor wichtigen Entscheidungen.

WTB Kopenhagen, 15. Sept. Berlingske Tidende meldet aus St. Petersburg: Ministerpräsident Goremykin ist nach dem Hauptquartier abgereist, um dem Zaren über die Forderung des Dumablockes Bericht zu erstatten und ihm das Ergebnis der Besprechungen zwischen dem Kabinett und dem Block mitzuteilen. Man nimmt an, daß die Demission von Goremykin und mehreren seiner Ministerkollegen in den nächsten Tagen erfolgen wird, und erwartet, daß die nächsten Tage große Entscheidungen bringen, sowohl was die Fortführung des Krieges anbetrifft, als auch in bezug auf die inneren Verhältnisse des Reiches. Augenblicklich sammelt sich das Interesse um die Frage, wer der Nachfolger Goremykins sein wird. Das liegt indessen noch im Dunkeln. Man nimmt an, daß die neue Regierung versuchen wird, mit dem Block zusammenzuarbeiten, ohne auf alle seine Forderungen einzugehen, um die konservativen Elemente des Landes nicht allzu sehr vor den Kopf zu stoßen.

Neue Männer in Rußland?

* St. Petersburg, 15. Sept. Wichtige Maßnahmen werden ergriffen, um den bevorstehenden Ministerwechsel vorzubereiten. Man glaubt, falls sich die Hoffnung der Fortschrittler erfülle, werde der Ackerbauminister Kriwoschein zum Ministerpräsidenten ernannt werden. Sazonoff bleibt im Ministerium des Aeußern, Fürst Lwowff übernimmt das Ministerium des Innern, der Oberbürgermeister von Moskau Konowaloff dasjenige für Handel und Industrie und Stingareff das Finanzministerium.

„Furchtbare Angriffe“ der Deutschen.

WTB London, 15. Sept. Die Morning Post meldet aus St. Petersburg: Die Rückkehr der russischen Hochflut scheint wieder durch energischere Tätigkeit des Feindes hinausgeschoben zu sein, der auf der ganzen Front von Jakobstadt bis zu den Piusker Sümpfen furchtbare Angriffe unternimmt.

Die kräftige deutsche Offensive.

* London, 16. Sept. (W. T. W. Nichtamtlich.) Der militärische Mitarbeiter der „Morning Post“ sagt: Die Offensive des Feindes an der russischen Front wurde seit einigen Tagen wieder kräftiger; es ist jetzt klar, daß die Ursache der Pause nicht eine Erschöpfung der Deutschen, nicht das schlechte Wetter und nicht die verbesserte Lage des russischen Heeres war. Die Deutschen benötigten die Zeit, um ihre Streitkräfte neu zu verteilen, machten neue Pläne und begannen neue Bewegungen.

Riga ernstlich bedroht!

* Kopenhagen, 16. Sept. (Jens. Bl.) Der Korrespondent der „Times“ an der russischen Front telegraphiert,

gönnen. Sie kommt wenig aus unserem Nest heraus, sie ist noch ein junges Ding und plagt sich redlich.“ Und, setzte Berta in Gedanken hinzu, nachdem sie jeden Gedanken an Rolf ausgegeben zu haben scheint, gönnt ich ihr erst recht alles Gute.

Cornelia fragte liebenswürdig, was die Damen nach Berlin geführt. Ihre Schwester habe darüber wohl auch nichts Näheres gewußt. Dabei aber dachte sie, was Edgar nur so endlos lange mit dem Kellner zu verhandeln habe, und hörte nur mit halbem Ohr, was Fräulein Maas ihr von Aufträgen einer Kunststickerin erzählte, und daß Fräulein Heine hergefahren sei, um ihre Kenntnisse der Sammlungen und Galerien für ihren Schulunterricht mal wieder ein bißchen aufzufrischen.

Endlich kam der Offizier zurück.

„Alles in bester Ordnung. In einer Viertelstunde wird der Kellner servieren. Hoffentlich sind die anderen Herrschaften bis dahin zurück.“

„Haben Sie gleichfalls gute Nachrichten aus Reichenhall, gnädiges Fräulein?“

Berta machte ein ärgerliches Gesicht und fühlte, daß sie rot wurde, was sie noch mehr alterierte.

„Ich bitte, Herr Leutnant, mich nicht gnädiges Fräulein zu nennen, sondern schlechtweg bei meinem Namen. Mein Vater war ein simpler Bädermeister. Wir sind erst durch die zweite Ehe meiner Mutter in die höhere Gesellschaft gekommen, oder vielmehr sie, nicht ich. Sie verdient es auch, denn sie ist eine innerlich sehr feine Frau. Ich bin aus größerem Holz geschnitten. Ich sage das, wie es ist. Ich will mir nichts erschleichen.“

Die Bowle war inzwischen gekommen. Cornelia hob ihr Glas gegen Berta. „Prost, Fräulein Maas. Ich finde das furchtbar“, sie fing einen lachenden Blick Edgars auf und verbesserte sich rasch: „Es gefällt mir das riesig an Ihnen, daß Sie so geradezu sind. Wenn mein Vater zum Beispiel Tischler statt Professor wäre, würde ich mich auch nicht deswegen schämen. Nur sein Handwerk müßte er ordentlich verstehen, und ich müßte meine geraden Glieder und meinen gesunden Verstand haben.“

17)

(Fortsetzung folgt).

daß Riga jetzt ernstlich bedroht sei, da die deutschen Truppen südlich der Stadt angelangt seien; es wären dann bezeichnete Verteidigungswerke angelegt worden, die im Falle der Not den Feind längere Zeit aufzuhalten.

Telegrammwechsel zwischen dem Zaren und König Georg.

* Rotterdam, 15. Sept. (Jens. Bl.) In der Nacht, welche mein Land durchmacht, entschloß ich mich, den Oberbefehl zu übernehmen. Indem ich Dir teile, spreche ich Dir meine Ueberzeugung aus, daß mit Gottes Hilfe und mit vereinten Kräften die Feinde des Sieges gekrönt sein werden. — König antwortete, daß er den Entschluß des Zaren mit großer Freude und mit großer Ueberzeugung begrüßte. Er sei ebenso überzeugt, daß die tapferen Truppen mit Gottes Hilfe den Frieden sichern werden. Meine Gedanken, so ich sie dem König der Briten, sind mehr denn jemals in kritischen Zeit bei Dir.

Eine Rede Lord Saldanes.

* Amsterdam, 16. Sept. In einer Rede, die Lord Saldane am Dienstag in Dundee hielt, drückte er seine Uebereinstimmung mit Lloyd Georges Worten aus, daß das Volk sich zusammenschließen und eine gemeinsame Wehrpflicht erklären sollte, die die Regierung selbst am besten darüber entscheiden sollte. Sollte die Regierung beweisen und erklären, daß nach festen Ueberzeugung die allgemeine Wehrpflicht das beste Mittel sei, um das Land zu retten, so würde er keinen Widerspruch erheben, sondern sich vielmehr auf die Regierung stellen.

Ein englischer Transportdampfer versenkt.

* Berlin, 15. Sept. Wie laut „Vossischer Zeitung“ aus Wien mitgeteilt wird, hat ein österreichisch-ungarisches Unterseeboot, das Schiffleutnant von Trapp kommandierte, vor einigen Tagen in der Adria einen großen englischen Transportdampfer torpediert und versenkt.

Ein neuer Luftangriff auf England.

WTB London, 15. Sept. Das Pressbureau meldet: Ein Zeppelin hat in der Nacht vom 13. zum 14. Sept. die Ostküste heimgesucht und Bomben abgeworfen, die weit verstreut, ist niemand verletzt und kein Schaden angerichtet worden. [?] Feste und bewegliche Abwehrkräfte feuerten auf das Luftschiff.

Die neue englische Kreditforderung.

WTB London, 15. Sept. [Reuter]. Amtlich lautet, daß der Kredit von 250 Millionen Pfund, den die Regierung heute fordern wird, nicht nur für die Armee und die Marine, sondern auch für andere finanzielle Bedürfnisse bestimmt ist.

Zeppelins Sieg.

Räumungsmaßnahmen in London.

* Wien, 16. Sept. (Etr. Bl.) Das „N. N.“ meldet über Kristiania aus London: Der Kaiser hat die Verlegung der wichtigsten Reichsbehörden nach Stockholm beschlossen.

* Rotterdam, 16. Sept. (Etr. Bl.) Aus London wird gemeldet: Auf dem Bahnhof Cannonstreet in London hat am Montag die Ueberführung der Londoner Reichsarchive begonnen, mutmaßlich infolge der steigenden Luftgefahr für London.

* Basel, 16. Sept. (Etr. Bl.) Schweizer Post wird aus London gemeldet: In Erwartung neuer Luftangriffe wurden die Museen und Bibliotheken geschlossen und in viele königliche Gebäude Rote Kreuzkassette gelegt.

Die englischen Verluste bis zum 21. August 381983 Mann.

* Amsterdam, 15. Sept. (Jens. Bl.) Es meldet: Im Unterhause wurde bekannt gegeben, daß die englischen Verluste bis zum 21. August 381983 Mann und Mannschaften betragen. Gefallen sind 4965 Mann, verwundet 9973 Offiziere, 241080 Mann, vermisst werden 1501 Offiziere, 53466 Mann.

Politisches.

WTB Berlin, 16. Sept. Der Bundesrat nahm heute den Entwurf einer Bekanntmachung über die Höchstpreise für die Erzeugnisse der Kartoffelrodnerie sowie für die Erzeugnisse der Kartoffelstärkefabrikation, den Entwurf einer Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffelrodnerie und der Kartoffelstärkefabrikation, den Entwurf einer Bekanntmachung über die Höchstpreise für die Erzeugnisse der Kartoffelrodnerie und die Erzeugung der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar am Entwurf einer Bekanntmachung wegen Verarbeitung von Kartoffeln in Getreidebrennereien im Betriebesjahr 1915 und dem vom Reichstag angenommenen Gesetz wegen Aenderung des Gesetzes betr. die Unterstützung von Familien der in den Dienst eingetretenen Mannschaften vom 28. Februar 1888 wurde zugestimmt.

Locales und Provinzielles.

+ Montabaur, 17. Sept. Die Zeichnungen der dritten Kriegsanleihe nehmen bei der Nassauischen Landesbank einen außerordentlich günstigen Verlauf. Alle Kassen haben eine starke Zunahme gegen die zweite Zeichnung in der entsprechenden Zeit gemeldet. Das Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß jedenfalls wieder, wie bei den vorhergehenden Zeichnungen, in den letzten Zeichnungstagen ein außerordentlicher Andrang bei allen Kassen der Provinz zu erwarten ist. Deshalb sollten alle, die sich an der Zeichnung beteiligen wollen, dies möglichst bald be-

Montabaur, 17. Sept. Die hiesige katholische Gemeinde zeichnete zur ersten Kriegsanleihe 17000 Mark, zur zweiten 11000 Mark und zur dritten 17000 Mark, zusammen 35 000 Mark.

Montabaur, 17. Sept. Am 25. und 26. Sept. fand ein Führerkursus für die Jugendkommande des Kreises statt, den Se. Excellenz, Herr General a. D. Schuch (Wiesbaden) leiten wird. Der Kursus beginnt mit einem einleitenden Vortrage am Montag, den 25. September, um 11 1/2 Uhr vormittags im Saale des Gartensaal. Für die praktischen Übungen am 26. ds. sind befohlen die Jugendkommande Nr. 82 (Montabaur III) und Nr. 87 (Höhr), verstärkt durch den ersten Zug der Kompanie 86 (Höhr).

Montabaur, 17. Sept. Gefreiter Jakob Blum, Regt. 80, zurzeit bei einer Flieger-Ersatz-Abteilung wegen besonderer Tapferkeit das Eisene Kreuz

Montabaur, 17. Sept. Eine neu erschienene Verordnung, deren Anordnungen mit dem 18. September 1915 in Kraft treten, befaßt sich mit dem Wollhandel der deutschen Schaffschur 1914/15, sowie den deutschen Verarbeitern befindliche Wollgarnen, noch nicht in das Eigentum von Fabrikanten, Verarbeitern und Marinebedarf übergegangen ist, und Wollvertrieb der deutschen Schaffschur 1915/16, ob sich dieser bei den Schaffhaltern, an sonstigen oder noch auf den Schafen befindet. Der gewollte Wollvertrieb beider deutschen Schaffschuren ist bestimmt. Das Wollgarn des beschlagnahmten Wollgarns, soweit er noch nicht an Fabrikanten für oder Marinebedarf verkauft ist, genau geregelt. Die Wollgarnen müssen 12 Wochen nach dem Scheeren in einer der in der Bekanntmachung namentlich der Wollwäschereien eingeliefert werden. Das Wollgarn der Woll ist gänzlich verboten, soweit nicht ausdrückliche Verfügung der Kriegs-Rohstoff-Hierzu Erlaubnis erteilt worden ist. Eine Verarbeitern beschlagnahmten Wollgarn darf nur noch an Wollbedarf-Altiengegesellschaft in Berlin sowie an Verarbeitern, Firmen oder Gesellschaften erfolgen, welche unmittelbar oder mittelbar an die Kriegs-Rohstoff-Altiengegesellschaft in Berlin verkaufen. Für die Wollgarnen durch den Schaffhalter sind ebenfalls Vorschriften gegeben. In jedem Falle muß spätestens 10 Wochen nach der Einlieferung der zugelassenen Wollgarnen in das Eigentum der Wollbedarf-Altiengegesellschaft übergegangen sein; der Wollvertrieb 1914/15 muß bis zum 31. Dezember 1915 Eigentum dieser Gesellschaft stehen. Ueber den Wollvertrieb zu zahlenden Preis entscheidet endgültig die Kriegs-Rohstoff-Abteilung nach Anhörung einer Kommission, deren Zusammensetzung unter Zustimmung der Vertreter der verschiedenen Interessenten geregelt ist. Die Kriegs-Rohstoff-Altiengegesellschaft, die von ihr erworbene Wollgarn unter Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung an solche inländische Verarbeitern, welche die Wollgarn nachweislich zur Ausführung der deutschen Seereis- oder Marineverwaltung. Die Bekanntmachung enthält noch eine Reihe Bestimmungen, so über Anträge von Schaffhaltern auf Freigabe geringer Mengen Rohwolle zum eigenen Haushalt und über die Mindestpreise bei einem Verkauf an die Kriegs-Rohstoff-Altiengegesellschaft angeboten werden müssen. Außerdem ist das Scheeren der Schafe zu einer früheren als im Jahre üblichen Zeit verboten. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in der heutigen Ausgabe im Teil enthalten.

Montabaur, 17. Sept. Zu der Bekanntmachung über Vergebung und Beschlagnahme von Kautschuk, Guttapercha, Balata und Asbest, sowie von Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe (J. 663/6. 15. R. R. A.) ist eine Nachtragsbekanntmachung erschienen. Hiernach ist der Verkauf oder Vergebung der in § 2 Ziffer b unter IV Nr. 9, 12, 13 genannten und nach der früheren Bekanntmachung meldepflichtigen Gegenstände — insbesondere Autoreifen, Luftschläuche, Gummiaufhänger — September 1915 ab nur noch an die königliche Kommande des Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg, oder an deren durch schriftlichen Auftrag beauftragte Statthalter. Die in Gummi- und Kautschuk vorhandenen Bestände dürfen verarbeitet werden. Im übrigen sind die Gegenstände gemäß der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsmaterial vom 24. Juni 1915 beschlagnahmt. Der Wortlaut der Nachtrags-Bekanntmachung ist in der heutigen Ausgabe im Anzeigen-Teil enthalten.

Wenzhausen. Der Sohn des Herrn Lademeister, Gefreiter Fritz Gottfried, zurzeit im Felde, ist durch einen Unfall tödlich verunglückt.

Wiesbaden, 17. Sept. Der Regierungspräsident hat eine Verfügung erlassen, den Landräten und Kreisverordneten eine Verfügung zuzustellen, damit sie die Maßnahmen gegen die Auswüchse bei den sogenannten wilden Wandervögeln ergreifen, die besonders die Taunusorte heimisch sind, die besonders die Taunusorte heimisch sind, die besonders die Taunusorte heimisch sind.

Wiesbaden, 17. Sept. Der Regierungspräsident hat eine Verfügung erlassen, den Landräten und Kreisverordneten eine Verfügung zuzustellen, damit sie die Maßnahmen gegen die Auswüchse bei den sogenannten wilden Wandervögeln ergreifen, die besonders die Taunusorte heimisch sind, die besonders die Taunusorte heimisch sind, die besonders die Taunusorte heimisch sind.

Wiesbaden, 17. Sept. Der Regierungspräsident hat eine Verfügung erlassen, den Landräten und Kreisverordneten eine Verfügung zuzustellen, damit sie die Maßnahmen gegen die Auswüchse bei den sogenannten wilden Wandervögeln ergreifen, die besonders die Taunusorte heimisch sind, die besonders die Taunusorte heimisch sind, die besonders die Taunusorte heimisch sind.

Wiesbaden, 17. Sept. Der Regierungspräsident hat eine Verfügung erlassen, den Landräten und Kreisverordneten eine Verfügung zuzustellen, damit sie die Maßnahmen gegen die Auswüchse bei den sogenannten wilden Wandervögeln ergreifen, die besonders die Taunusorte heimisch sind, die besonders die Taunusorte heimisch sind, die besonders die Taunusorte heimisch sind.

Wiesbaden, 17. Sept. Der Regierungspräsident hat eine Verfügung erlassen, den Landräten und Kreisverordneten eine Verfügung zuzustellen, damit sie die Maßnahmen gegen die Auswüchse bei den sogenannten wilden Wandervögeln ergreifen, die besonders die Taunusorte heimisch sind, die besonders die Taunusorte heimisch sind, die besonders die Taunusorte heimisch sind.

Wiesbaden, 17. Sept. Der Regierungspräsident hat eine Verfügung erlassen, den Landräten und Kreisverordneten eine Verfügung zuzustellen, damit sie die Maßnahmen gegen die Auswüchse bei den sogenannten wilden Wandervögeln ergreifen, die besonders die Taunusorte heimisch sind, die besonders die Taunusorte heimisch sind, die besonders die Taunusorte heimisch sind.

Wiesbaden, 17. Sept. Der Regierungspräsident hat eine Verfügung erlassen, den Landräten und Kreisverordneten eine Verfügung zuzustellen, damit sie die Maßnahmen gegen die Auswüchse bei den sogenannten wilden Wandervögeln ergreifen, die besonders die Taunusorte heimisch sind, die besonders die Taunusorte heimisch sind, die besonders die Taunusorte heimisch sind.

eignet. Ein nach Verletzungen fahrender Personenzug ist in der Nähe der Berliner Straße an einer Schienengabelung mit einer Rangiermaschine zusammengestoßen. Die Opfer dieses Unglücks sind ein Rangierer, der sofort tot war, zwei Reisende, die nur leichte Verletzungen davongetragen haben, und ein Beamter des Personenzuges, der ebenfalls leicht verletzt wurde. Die Eisenbahnstrecke nach Verufen mußte auf etwa sechs Stunden gesperrt bleiben, während die Strecke nach Schlebusch nach zweistündiger Aufräumarbeit wieder frei war.

* **Aus der Schweiz, 16. Sept.** Kardinal Benedetto Lorenzelli ist vergangene Nacht in San Miniato gestorben.

Neueste Nachrichten.

Deutschland und Amerika.

Die Regelung der Schwierigkeiten?

* **London, 16. Sept.** (Zens. Fests.) „Daily Express“ vernimmt aus New York: Graf Bernstorff habe einem Berichterstatter des „Evening World“ erklärt, in vierzehn Tagen würden alle die Vereinigten Staaten und Deutschland trennenden Schwierigkeiten endgültig geregelt sein, und die beiden Länder würden durch eine engere Freundschaft als je zuvor miteinander verbunden sein. Lansing und ich, fügte Bernstorff bei, sind zu einem vollkommenen Einverständnis gelangt.

Englands silberne Äugeln.

London, 16. Sept. (Zens. Fests.) Der „Daily Telegraph“ schreibt über die Erklärung des Premierministers Asquith, daß England Anleihen im Betrage von 250 Millionen Pfund seinen Verbündeten gewährt und garantiert habe, daß dieser Betrag nahezu den fünften Teil der Gesamtsumme ausmache, den das Parlament seit Kriegsbeginn für Kriegszwecke gewährt habe. Das Blatt bemerkt, die reine Wahrheit sei, daß das Geld und der Kredit Englands die Fortsetzung des Krieges möglich gemacht hätte, und daß es auch weiterhin von diesem Umstande abhängen, den Krieg zu Ende führen zu können.

Ein englischer Dampfer im Schwarzen Meer torpediert.

* **Petersburg, 16. Sept.** (Zens. Fests.) Meldung der Petersburger Telegraphen-Agentur. Auf der Höhe von Odessa, zehn Meilen von der Küste, hat der englische, mit einer Ladung nach Nikolajew bestimmte Dampfer „Patagonia“, Havarie erlitten. Man nimmt an, daß sie durch ein deutsches Unterseeboot verursacht worden ist. Der russische Regierungsdampfer „Maria“, der voranfuhr, wurde gleichfalls von dem Unterseeboot angegriffen, entging aber der Gefahr.

Englische U-Boote an der schwedischen Küste.

* **Kopenhagen, 16. Sept.** (Zens. Fests.) „Extra-Bladet“ erfährt aus Helsingborg: Ein neues Geschwader englischer Unterseeboote wurde gestern abend gesehen. Das Geschwader ging südwärts. Das Unterseeboot, das der schwedischen Küste am nächsten war, trug die Bezeichnung „E 38“.

Die zur Errichtung eines Gemeinde-Badhauses für Rauort erforderlichen Arbeitsleistungen und Lieferungen sollen am

Dienstag, den 28. d. M., nachm 1 Uhr auf dem Bürgermeisteramte daselbst in einem Lose öffentlich vergeben werden. Zeichnung nebst Bedingungen liegen auf dem Bürgermeisteramte zur Einsicht aus.

Montabaur, den 16. September 1915.
Archibauamt.
J. B. Theis.

Raiffeisenlager Montabaur.

Fernsprecher: Amt Montabaur 63.

Von heute ab kaufen wir jedes Quantum

Kelter-Aepfel

zum höchsten Tagespreis.

Die Lagerverwaltung.

Prima Bettfeder
Saatroggen
gibt ab
Forshaus Landshube
bei Baumbach [Westerm.]

Ein braves fleißiges
Mädchen,
das schon gedient hat, gesucht.
Näh. in der Geschäftsstelle
des Blattes.

Ein Bursche
zu verkaufen.
Adam Görg, Dernbach.

Ein Bursche
zu verkaufen.
Adam Görg, Dernbach.

Ein Bursche
zu verkaufen.
Adam Görg, Dernbach.

Ein Bursche
zu verkaufen.
Adam Görg, Dernbach.

Ein Bursche
zu verkaufen.
Adam Görg, Dernbach.

Ein Bursche
zu verkaufen.
Adam Görg, Dernbach.

N. 1/14.

Kontursverfahren.

In dem Kontursverfahren über das Vermögen der Firma **Marxhainer Holzindustrie G. m. b. H.** in **Marxhain** ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen — und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke — der Schlusstermin auf den

8. Oktober 1915, vormittags 11 1/2 Uhr vor dem königlichen Amtsgerichte hier selbst bestimmt.

Selters, den 7. September 1915.

Der Gerichtsschreiber des königl. Amtsgerichts.

Abonnements-Einladung.

Mit dem 1. Oktbr. 1915 beginnt ein neues Abonnement auf das

Kreisblatt für den Unterwesterwaldkreis

(Amtliches Kreisblatt)

mit der Unterhaltungsbeilage „Sonntagsblatt“.

Das „Kreis-Blatt“ erscheint wöchentlich viermal, und zwar: Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag. Jeden Freitag eine Unterhaltungsbeilage: „Sonntagsblatt“. Das Kreis-Blatt ist das verbreitetste und gelesenste Blatt im ganzen Kreis, der 76 Gemeinden umfaßt; auch außerhalb des Kreises erfreut sich das Blatt einer großen Abonnentenzahl.

Dieses Blatt ist für Inserationen unweifelhaft das wirksamste Organ im Unterwesterwaldkreis und wird infolge dessen von Staats- und Gemeindebehörden, Vereinen, Geschäftleuten etc. zur Veröffentlichung ihrer Bekanntmachungen stets benutzt.

Wir werden wie bisher bemüht sein, in kurzen Zeitartikeln und Korrespondenzen die Tagesfragen zur Besprechung zu bringen und von den Ereignissen unserer Kreise die geehrten Leser so schnell wie möglich in Kenntnis zu setzen. Räumlich wird den Interessen unserer Landwirtschaft und dem stehenden Gewerbe durch geeignete Mitteilungen Rechnung getragen werden. Ueber die Handwerkerbewegung, speziell in Nassau, werden unsere Leser stets unterrichtet.

Die Berichte über die Obst-, Frucht- und Viehmärkte zu Frankfurt a. M., Mannheim, Wiesbaden, Mainz etc. nach den von der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden festgesetzten Preisen, werden im Kreisblatt veröffentlicht; auch über die sonstigen Jahrmärkte, Vieh- und Fruchtmärkte, sowie Hofmärkte im hiesigen und in anderen Bezirken wird das Wichtigste bekanntgegeben.

Spannende Romane, Romane etc. gelangen zum Abdruck.

Der vierteljährliche Abonnementspreis beträgt

a) bei allen Postanstalten (abgeholt) 1 M. 65 Pfg.

b) von der Post frei ins Haus gebracht 1 M. 95 Pfg.

c) für Montabaur (frei ins Haus gebracht) 1 M. 35 Pfg.

d) in der Geschäftsstelle abgeholt 1 M. 35 Pfg.

e) bei unseren Agenturen monatlich 50 Pfg.

Angegebener Preis für die gespaltenen Garnanzteile oder deren Raum 15 Pfg. — Beilagen nach Vereinbarung.

Die Herren Bürgermeister, Gemeindeverwalter und Standesbeamten des Unterwesterwaldkreises wollen ihre Bestellungen auf das Kreisblatt (laut Verfügung des königl. Landratsamts in Nr. 2 des Kreisblattes von 1912) rechtzeitig bei der nächsten Postanstalt aufgeben.

Indem wir zum sofortigen Abonnement einladen, machen wir darauf aufmerksam, daß alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Agenturen und Träger sowie die Geschäftsstelle Bestellungen jederzeit annehmen.

Redaktion und Verlag des Kreisblattes f. d. Unterwesterwaldkreis.

G. Sauerborn, Buchdruckerei, Montabaur.

— Fernsprech-Anschluß Nr. 10. —

Alle Postanstalten und Landbriefträger nehmen

Bestellungen auf das Kreisblatt

mit der Unterhaltungsbeilage Sonntagsblatt

für das vierte Vierteljahr 1915 (Oktober-Dezember) zum Preise von 1.65 M. (von der Post frei ins Haus gebracht 1.95 M.) entgegen.

Bestellungen sind mit untenstehendem Post-Bestellschein, welcher am Posthalter abzugeben oder dem Briefträger auszuhändigen ist, anzubringen.

Verlag des Kreisblattes für den Unterwesterwaldkreis, Montabaur.

Post-Bestellschein.

Für das vierte Vierteljahr 1915 (Oktober-Dezember) bestellt

Herr
Frau

Exemplare	Benennung der Zeitung.	Bezugszeit	Betrag
1	Kreis-Blatt für den Unterwesterwaldkreis mit der illustrierten Unterhaltungsbeilage: „Sonntagsblatt“.	3 Monate	1 65
	Belegzahl		
	(Für Zustellung ins Haus durch den Briefträger sind 30 Pfg. zu bezahlen.)		

Quittung.

Obige Mark Pfg. sind heute richtig bezahlt.

Post-Annahme.

An das Kaiserliche Postamt zu

Dieser Postbestellschein kann bei der Bestellung in Briefumschlag unfrankiert in den nächsten Briefkasten gelegt oder dem Briefträger mitgegeben werden. Dieser Schein kann auch bei der Bestellung am Schalter Ihres Postamts benutzt werden.

Jeder Landbriefträger nimmt die Bestellung an und kann rechtsgültig für das Postamt quittieren.

Vermischte Nachrichten.

Ein Eisenbahnunglück bei Mülheim.

Wiesbaden, 16. Sept. Heute vormittag, kurz nach 10 Uhr, auf der Eisenbahnstrecke Mülheim-Verufen, Schlebusch ein schweres Eisenbahnunglück er-

Wiesbaden, 16. Sept. Heute vormittag, kurz nach 10 Uhr, auf der Eisenbahnstrecke Mülheim-Verufen, Schlebusch ein schweres Eisenbahnunglück er-

Wiesbaden, 16. Sept. Heute vormittag, kurz nach 10 Uhr, auf der Eisenbahnstrecke Mülheim-Verufen, Schlebusch ein schweres Eisenbahnunglück er-

Bekanntmachung,

betreffend

Beschlagnahme der deutschen Schaffschur.

Nachstehende Anordnungen werden auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6 der Bundesratsverordnung über Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) bestraft wird*). Auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung der Betriebe anordnen.

§ 1.

Inkrafttreten.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 18. September 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung betroffen sind:

1. der Wollertrag der deutschen Schaffschur 1914/15 sowie das Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (im nachstehenden kurz „Wollertrag 1914/15“ genannt), soweit er noch nicht gemäß den „Ausführungsbestimmungen zur Beschlagnahme der deutschen Schaffschur 1914/15“ (W. I. 2501/3. 15 K. R. A.) in das Eigentum von Fabrikanten von Seeres- oder Marinebedarf übergegangen ist,
2. der Wollertrag der deutschen Schaffschur 1915/16, gleichviel ob er sich bei den Schaffhaltern, an sonstigen Stellen oder noch auf den Schafen befindet, sowie das Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (im nachstehenden kurz Wollertrag 1915/16 genannt).

§ 3.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) sind beschlagnehmbar.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Übernahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die durch diese Bekanntmachung ausdrücklich gestattet sind, oder die mit Zustimmung des Kgl. Preussischen Kriegsministeriums in Berlin, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, erfolgen.

§ 4.

Waschen der beschlagnahmten Wolle.

Das Waschen des beschlagnahmten, noch nicht an Fabrikanten für Seeres- oder Marinebedarf verkauften Restes des Wollertrages 1914/15 und des beschlagnahmten Wollertrages 1915/16 wird wie folgt geregelt:

Die Wolle muß spätestens 12 Wochen nach dem Scheren oder Fallen in eine der nachstehend aufgeführten Wäschereien zum Waschen eingeliefert werden:

- Bischweiler Carbonisier-Anstalt und Wollwäscherei A.-G. vorm. E. B. Bischweiler, Kr. Hagen i. E.,
Bremer Wollkammerei, Blumenthal, Provinz Hannover, S. Rah Sohn, Cassel,
Mosbacher & Co., Cassel,
Emil Rubensohn & Co., Cassel-Bettenhausen,
Wollwäscherei und Kammerei Döhren-Hannover, Hannover-Döhren,
Boigtländische Carbonisier-Anstalt A.-G., Grün, bei Lengsfeld i. B.,
Kirchhainer Wollwäscherei G. m. b. H., Kirchhain N. L.,
Ostpreussische Dampf-Wollwäscherei A.-G. Königsberg i. Ostpreußen,
Leipziger Wollkammerei, Leipzig,
Bremer Wollwäscherei, Wesum b. Bremen,
G. A. Weller, Leutersbach b. Kirchberg i. Sa.,
Mylauer Wollkammerei Georgi & Co., G. m. b. H.,
Mylau i. B.,
Wollwäscherei und Carbonisier-Anstalt Neuhütte, Gebr. Lent, Neuhütte b. Lengsfeld i. B.,
Deutsche Wollentfettung A.-G., Oberheinsdorf b. Reichenbach i. B.,
Rothburger Wollwäscherei Carl Heine, Rothenburg a. d. Ober-,
Wollwäscherei und Carbonisier-Anstalt Fr. W. Schreiterer, Unterheinsdorf bei Reichenbach i. B.,
F. H. Schrotz, Würzen,
Hamburger Wollkammerei, Wilhelmsburg,
H. Dietrich & Co., Lengsfeld i. B.

Diese Wäschereien sind durch die Heeresverwaltung verpflichtet worden, die Wolle binnen acht Wochen nach Einlieferung fettfrei, d. h. mit einem bei der Analyse festgestellten Fettgehalt von höchstens $\frac{1}{2}$ vom Hundert, zu waschen und das Verkaufsgewicht auf einen Feuchtigkeitsgrad von 17 vom Hundert konditioniert festzustellen. Sie sind ferner verpflichtet worden, die Wäsche der zugeführten Wollmengen zu den mit ihnen vereinbarten Tariffätzen, d. h. 0,25 M für 1 kg auf gewaschenes Gewicht gerechnet, einschließlich Sortierung bis zu 20 vom Hundert Unter-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

und Nebenforten, und 0,05 M für 1 kg Zuschlag auf gewaschenes Gewicht bei Sortierung über 20 vom Hundert Unter- und Nebenforten gerechnet, bei sofortiger Barzahlung ohne jeden Abzug (Verpackung zu Lasten des Käufers) zu bewirken. Der Waschlohn ist der Wäscherei vor Ablieferung der fertiggewaschenen Wolle von dem Verkäufer der Wolle zu erstatten.

Die Wäschereien unterstehen der dauernden Ueberwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuss. Kriegsministeriums in Berlin.

§ 5.

Verkäufen der beschlagnahmten Wolle.

Das Veräußern des Wollertrages 1914/15 und des Wollertrages 1915/16 ist verboten, soweit nicht durch ausdrückliche Verfügung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuss. Kriegsministeriums in Berlin hierzu Erlaubnis erteilt worden ist.

§ 6.

Veräußerung der beschlagnahmten Wolle.

Die Wolle darf nur veräußert werden:

- a) an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 3,
- b) an Personen, Firmen oder Gesellschaften, welche die Wolle unmittelbar oder mittelbar an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 3, verkaufen.

Der Schaffhalter hat die Wolle, wenn er an einen Händler veräußert, frei nächste Bahnstation, wenn er an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft Berlin veräußert, frei Wäscherei zu liefern; der Händler hat die Wolle stets frei Wäscherei zu liefern.

Die geschorene Wolle oder das Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien muß spätestens zehn Wochen nach der Einlieferung in eine der zugelassenen Wäschereien (§ 4) in das Eigentum der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft Berlin übergegangen sein.

Die Mengen einer Partie, welche ein Schaffhalter an Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft Berlin verkauft, müssen mindestens 1000 kg Rohwolle, die Mengen einer Partie, welche Nichtschaffhalter an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft Berlin verkaufen, mindestens 7000 kg Rohwolle betragen.

Bis zum 31. Dezember 1915 müssen sämtliche Bestände des Wollertrages 1914/15 in das Eigentum der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft Berlin übergegangen sein.

Zu diesem Zwecke ist es gestattet, im Monat Dezember auch kleinere Mengen, als die im vorstehenden genannten Mindestmengen an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft Berlin zu verkaufen.

§ 7.

Uebnahmepreise.

Für das nach § 4 festgestellte Verkaufsgewicht reingewaschener Wolle hat die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft Berlin dem Verkäufer:

- a) soweit er Schaffhalter ist, den auf Grund der durch die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1914 über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren festgesetzten Höchstpreise für gewaschene Wollen festgestellten Uebnahmepreis,
- b) soweit er nicht Schaffhalter ist, diesen Uebnahmepreis zuzüglich einer Vermittlungsgebühr von 2 vom Hundert zu zahlen.

Ueber den von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft zu zahlenden Uebnahmepreis entscheidet mangels Einigung endgültig die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuss. Kriegsministeriums in Berlin nach Anhörung einer Sachverständigen-Kommission, deren Zusammensetzung die Kriegs-Rohstoff-Abteilung unter Zuziehung von Sachverständigen aus den Kreisen der Tuchfabrikanten, der Wollhändler und der Schaffhalter bzw. Gerber-Sachverständigen vornimmt.

§ 8.

Verteilung der beschlagnahmten Wolle.

Die Verteilung der beschlagnahmten Wolle erfolgt durch die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Hedemannstr. 3. Die Gesellschaft verteilt die von ihr erworbene Wolle unter Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuss. Kriegsministeriums in Berlin an solche inländischen Verarbeiter, welche die Wolle nachweislich zur Ausführung von Aufträgen der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung brauchen.

Die im § 4 genannten zugelassenen Wäschereien sind durch die Heeresverwaltung verpflichtet worden, für die Ueberwachung der endgültigen Ablieferung der von ihnen gewaschenen Wolle nur an solche Verarbeiter zu sorgen, die ihnen von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft als Empfänger aufgegeben werden.

§ 9.

Ausnahmen.

Soweit der im § 2 genannte Wollertrag 1914/15 bis zum Ablauf des 31. August 1915 bereits in die in den „Ausführungsbestimmungen zur Beschlagnahme der deutschen Schaffschur 1914/15“ (W. I. 2501/3. 15 K. R. A.) genannten Wäschereien eingeliefert worden ist, darf er noch nach Maßgabe dieser Ausführungsbestimmungen gewaschen und — soweit er bis zum 31. August 1915 bereits an solche inländischen Verarbeiter verkauft ist, die die Wolle zu Heeres- oder Marineverwendungen verarbeiten — an diese abgeliefert werden.

§ 10.

Freigabe.

Anträge von Schaffhaltern auf einmalige Freigabe geringer Mengen aus eigenem Besitz bis zum Höchstgewichte von 5 kg Rohgewicht (Schmutzwolle), die nur im eigenen Haushalt des Schaffhalters verponnen und verwendet werden dürfen, können mit der Kopfschrift „Wollbeschlagnahme“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuss. Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, gerichtet werden.

Von denjenigen Wollen, deren Ankauf die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter

genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuss. Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, zu senden. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt die Verwendung dieser Wollen oder gibt sie frei.

§ 11.

Verbot der vorzeitigen Schur.

Das Scheren der Schafe zu einer früheren als in anderen Jahren üblichen Zeit ist verboten.

§ 12.

Anfragen und Anträge.

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Beschlagnahme“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Hedemannstr. 11, zu richten.

Frankfurt (Main), den 17. Sept. 1915.

Stellvertretendes Generalkommandant
18. Armee-Korps.

Coblenz, den 17. Sept. 1915.

Kommandantur
von Coblenz und Ehrenbreitstein.

Nr. V. I. 1612/8. 15. K. R. A.

Nachtrags-Berordnung

zu der Bekanntmachung, betreffend

Bestandsaufnahme u. Beschlagnahme von Gummi (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest u. Fertigsfabrikaten unter Verwertung dieser Rohstoffe

(V. I. 663/6. 15. K. R. A.)

Nachstehende Nachtragsverordnung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6 der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) bestraft wird.

Der in der genannten Verfügung in § 2b genannten Gegenstände:

Klasse	Gegenstand
9	Alte Autoreifen mit Nieten und ohne solche,
12	Luftschläuche, dunkel, schwimmend,
13	Luftschläuche, rot,
16	Gummiabfälle, schwimmend,

sind auch dann meldepflichtig, wenn die unter § 2b genannten Verfügung für diese Waren genannten Bestmengen nicht erreicht werden. Sie dürfen seit dem 18. September 1915 ab nur noch an die Königl. Inspektion des Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg, Kalische Straße, oder deren durch schriftlichen Auftrag gewiesene Beauftragte verkauft oder geliefert werden. In Gummi- und Regenerierfabriken vorhandenen oder vorbezeichneten Art dürfen verarbeitet werden. Über den Verkauf der obengenannten Gegenstände ist gemäß § 4 der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) zu verfahren.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Coblenz, den 17. September 1915.

Kommandantur von Coblenz und Ehrenbreitstein.

Frankfurt (Main), den 17. September 1915.

Stellvertretendes Generalkommandant
XVIII. Armee-Korps.

*) § 6. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit bekanntgegeben, daß in der Montabaur

am Donnerstag, den 30. September

und

Donnerstag, den 14. Oktober 1915

Obstmärkte

auf dem hiesigen Marktplatz abgehalten werden. Zum Verkauf kommt gepflücktes, sortiertes Tafelobst sowie gewöhnliches Wirtschaftsbrot u. dgl. Beginn der Märkte: Vormittags 10 Uhr.

Montabaur, den 9. September 1915.

Der Magistrat: Saucke

Mahlarten

sind vorrätig in der
Preisblatt-Druckerei Montabaur